



Wasserreglement der Gemeinde Wenslingen

vom 05. Dezember 1997

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Ingress	4
A. Allgemeines	4
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	4
§ 2 Grundlagen	4
B. Wasserversorgung der Gemeinde	4
§ 3 Bauprojekt	4
§ 4 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen	5
§ 5 Haftung	5
§ 6 Anschlusspflicht, Grundsatz	5
C. Wasseranschlüsse für private Grundstücke	5
§ 7 Zuständigkeit und Aufgabe der Eigentümer	5
§ 8 Anschlussbewilligung, Grundsatz	6
§ 9 Baubeginn und Durchleitungsrechte	6
§ 10 Bauaufsicht, Kontrollen	6
I. Hausanschlussleitungen	7
§ 11 Anschlussbedingungen	7
§ 12 Technische Vorschriften	7
§ 13 Art und Standort der Wassermesser	7
§ 14 Wassermessungen	8
§ 15 Kosten	8
§ 16 Stilllegung	8
II. Hausinstallationen	8
§ 17 Hausinstallationen / Änderungen / Aufbereitungsanlagen	8
§ 18 Haftung	8
D. Wasserabgabe	9
§ 19 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	9
§ 20 Einschränkung der Wasserabgabe	9
§ 21 Vorübergehender Wasserbezug/Bauwasser	9
§ 22 Unberechtigter Wasserbezug	9
§ 23 Kündigung des Wasserbezuges	10
E. Löschwesen	10
§ 24 Hydrantenanlage	10
F. Finanzierung	10
I. Allgemeine Bestimmungen	10
§ 25 Grundsatz	10
§ 26 Festlegung der Gebühren	11
§ 27 Vorschussleistungen	11

II. Einmalige Anschlussbeiträge	11
§ 28 Beitragspflicht	11
§ 29 Ausnahmen von der Beitragspflicht	11
§ 30 Beitragspflicht und Zahlungsmodalitäten	12
III. Jährliche Gebühren	12
§ 31 Jährliche Gebühren	12
§ 32 Abgeltung betriebsfremder Leistungen	12
§ 33 Gebühren für Kontrollen, Bewilligungen und besondere Dienstleistungen	12
§ 34 Gebührenpflicht und Zahlungsmodalitäten	12
§ 35 Grundpfandrecht	13
G. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	13
§ 36 Beseitigung, Ersatzvornahme, Schadenersatz	13
§ 37 Strafbestimmungen	13
H. Rechtsmittel und Beschwerde	13
§ 38 Verfügung und Beschwerde	13
§ 39 Beitragsverfügungen	14
§ 40 Bussen	14
I. Schlussbestimmungen	14
§ 41 Aufhebung bisheriger Rechte, Inkraftsetzung	14
<u>Anhang 1</u>	15
Einmalige Beiträge und Gebühren	15
<u>Anhang 2</u>	15
Jährliche Gebühren	15
<u>Anhang 3</u>	16
Technische Richtlinien	16

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Wenslingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und der Privaten, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

§ 2 Grundlagen

Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Grundsätzlich sind die SVGW-Richtlinien des Schweiz. Verein des Gas - und Wasserfaches anzuwenden.

B. Wasserversorgung der Gemeinde

§ 3 Bauprojekt

1 Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen.

² Wird Privatareal beansprucht und keine einvernehmliche Lösung gefunden, so muss durch Gemeindeversammlungsbeschluss das Durchleitungsrecht nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes sichergestellt werden.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

§ 4 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen

Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes, einwandfreies Funktionieren ihrer Wasserversorgungsanlagen.

§ 5 Haftung

Die Gemeinde haftet gemäss §§ 14 und 30 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970

§ 6 Anschlusspflicht, Grundsatz

¹ Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Eigentümer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen.

² Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Wo diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann (übermässiger Wasserverbrauch), hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchsverfahren Einsprache zu erheben.

³ Die Gemeinde ist nur zur Erstellung eines Wassernetzes innerhalb des Baugebietes verpflichtet. Sie kann jedoch gegen volle Kostendeckung ausserhalb des Baugebietes liegende landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien etc. sowie öffentliche Bauten und Anlagen versorgen.

C. Wasseranschlüsse für private Grundstücke

§ 7 Zuständigkeit und Aufgabe der Eigentümer

¹ Die Eigentümer tragen die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Hausanschlussleitungen sowie deren fachgerechte Installation ab T-Stück der Hauptleitung. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung.

² Es ist ohne Bewilligung der Gemeinde untersagt, von einem Grundstück aus ein anderes Grundstück oder Dritte ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

³ Schäden an der Anschlussleitung sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

§ 8 Anschlussbewilligung, Grundsatz

¹ Die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig. Dem Gesuch, welches an den Gemeinderat zu richten ist, sind 2 gültige Situationspläne beizulegen.

² Anschlüsse an die Wasserversorgung der Gemeinde dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die von der Gemeinde autorisiert sind.

³ Für jeden Anschluss für Grossverbraucher oder Verbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen (z.B. Kühl- und Klimaanlage) sowie für Bassins über 10 m³ ist der Gemeinderat berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.

⁴ Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den Vorschriften entsprechen.

⁵ Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung gegen eine Gebühr.

§ 9 Baubeginn und Durchleitungsrechte

¹ Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

² Die Bewilligung erlischt nach 2 Jahren, wenn inzwischen nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.

³ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter für die Erstellung der Hausanschlussleitung ist Sache der Gemeinde (Art. 676 ZGB)

§ 10 Bauaufsicht, Kontrollen

¹ Vor dem Eindecken des Grabens ist die Hausanschlussleitung von der Gemeinde oder ihrem Beauftragten zu kontrollieren und einzumessen.

² Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haben jederzeit das Recht, private Wasserinstallationen und Anschlussleitungen zu überprüfen.

³ Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

⁴ Die Erdung von nicht elektrisch leitenden Wasserleitungen hat nach den Vorschriften des zuständigen Elektrizitätswerkes zu erfolgen.

I. Hausanschlussleitungen

§ 11 Anschlussbedingungen

¹ Grundsätzlich ist jede Liegenschaft separat anzuschliessen.

² Zusammengebaute Mehrfamilienhäuser, sind einzeln mit einer Hausanschlussleitung zu erschliessen.

³ Reiheneinfamilienhäuser können mit einer einzigen Hausanschlussleitung erschlossen werden, für jede Wohneinheit ist aber ein Wassermesser der Gemeinde zu installieren.

⁴ Jede Hausanschlussleitung umfasst:

Anlageteile der Gemeinde:

- Wassermesser

Private Anlageteile:

- Anschluss an die Hauptleitung
- Zuleitung ab T-Stück bis und mit Absperrhahn (vor Wassermesser)
- Rückflussverhinderer

⁵ Vor dem Rückflussverhinderer dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.

§ 12 Technische Vorschriften

¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausanschlussleitung sowie der Verbrauchsanlagen sind die technischen Wegleitungen und Richtlinien des SVGW anzuwenden.

² Die Anschlussleitungen sind aus Guss- oder Kunststoffrohren zu erstellen. Bei Kunststoffrohren ist parallel ein Kupferdraht \varnothing 8 mm zu verlegen.

§ 13 Art und Standort der Wassermesser

¹ Art, Grösse und Standort des Wassermessers werden von der Gemeinde (Brunnmeister) bestimmt. Er ist frostsicher zu montieren und muss stets zugänglich sein. Die periodische Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst.

² Die Eigentümer der Hausinstallationen haften für Beschädigungen des Wassermessers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schläge und dergleichen.

§ 14 Wassermessungen

Wird die Richtigkeit der Messung durch den Bezüger bezweifelt, so kann dieser jederzeit eine Prüfung verlangen. In Zweifelsfällen ist der Befund des eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich der Zählerauswechslung trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

§ 15 Kosten

Sämtliche Kosten für die Erstellung, Änderungen oder Schäden an den Hausanschlussleitungen sind vom Eigentümer zu tragen. Besteht ab der Hauptleitung eine gemeinsame Zuleitung, trägt der Eigentümer die Kosten ab dem letzten T-Stück.

§ 16 Stilllegung

¹ Unbenutzte Hausanschlussleitungen müssen durch den Eigentümer abgetrennt werden.

² Der Gemeinderat kann unbenutzte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

II. Hausinstallationen

§ 17 Hausinstallationen / Änderungen / Aufbereitungsanlagen

¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die techn. Wegleitungen und Richtlinien des SVGW anzuwenden.

² Es dürfen nur Aufbereitungsanlagen installiert werden, welche durch das Bundesamt für Gesundheitswesen geprüft und zugelassen werden. Die Installation, die Erweiterung oder Abänderung solcher Anlagen muss vorgängig dem kantonalen Laboratorium gemeldet werden.

³ Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.

§ 18 Haftung

Die Eigentümer der Hausinstallationen haften für alle Schäden, die an ihren Anlagen oder bei Dritten entstehen.

D. Wasserabgabe

§ 19 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen, der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechend, qualitativ einwandfreies Trinkwasser. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für die Löschwasserversorgung.

² Verbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen bedürfen einer besonderen Messeinrichtung. Bezüger die Wasser als Prozesswasser, z.B. für Gewerbe-, Fabrikations-, Heizungs- oder Kühlzwecke beziehen, benötigen eine besondere Bewilligung, in der auch die Kosten für allfällige Spitzenbezüge geregelt werden.

§ 20 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe in folgenden Fällen einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Wasserknappheit
- bei Betriebsstörungen
- bei Arbeiten am Leitungsnetz

² Die Gemeinde haftet für keinerlei Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügerinnen rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 21 Vorübergehender Wasserbezug/Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Jeder Bezug ab Hydrant ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

§ 22 Unberechtigter Wasserbezug

¹ Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht oder andere Eingriffe vornimmt, muss mit einer Verzögerung rechnen.

² Im weiteren werden alle Umtriebe sowie der mutmassliche Bezug in Rechnung gestellt.

§ 23 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

E. Löschwesen

§ 24 Hydrantenanlage

¹ Die Gemeinde hat für das erforderliche Hydrantennetz zu sorgen.

² Die Hydrantenanlage bzw. die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

³ Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

⁴ Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten sowie der Berechtigten erlaubt.

F. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 25 Grundsatz

¹ Das Wasserwesen der Gemeinde wird in einer besonderen Rechnung dargestellt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen überbunden, und zwar:

- a) in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde
- b) in Form einer jährlichen Grundgebühr pro Wohnung oder Benutzereinheit.
- c) in Form von jährlichen Wasserbezugsgebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch richten
- d) in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen

§ 26 Festlegung der Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschluss-, Grund- und Wasserbezugsgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

§ 27 Vorschussleistungen

¹ Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen. Der Gemeinderat erarbeitet einen Erschliessungsvertrag. Dieser umfasst unter anderem den Umfang des Projektes, die Erstellungskosten, den Kostenverteiler sowie den Rückzahlungsmodus. Die Vorschussleistungen werden nicht verzinst.

² Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.

³ Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen mitbenutzen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.

II. Einmalige Anschlussbeiträge

§ 28 Beitragspflicht

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen wird.

² Der Anschlussbeitrag berechnet sich bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.

§ 29 Ausnahmen von der Beitragspflicht

¹ Für Um- und Erweiterungsbauten wird ein Freibetrag gewährt.

² Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages werden nicht berücksichtigt:

- a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen;
- b. bei Neu- und Umbauten: die belegbaren Kosten von Massnahmen zur Abwasserbeseitigung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.

Massgebend sind die Kosten, die von der Kant. Steuerverwaltung zum Abzug anerkannt werden. Zum Abzug berechnete Kosten sind vor der Gebäudeschätzung bei der Gemeinde geltend zu machen.

³ Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhung des Brandversicherungswertes wird kein Ergänzungsbeitrag erhoben.

§ 30 Beitragspflicht und Zahlungsmodalitäten

¹ Massgebend für den Anschlussbeitrag ist die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung.

² Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird der Beitrag erhoben, wenn die Revisionschätzung vorliegt.

³ Der Anschlussbeitrag ist innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

⁴ Für Zahlungen nach dem Fälligkeitstermin wird ein Verzugszins erhoben.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

III. Jährliche Gebühren

§ 31 Jährliche Gebühren

Für die Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden jährlich eine Grundgebühr und eine Wasserbezugsgebühr erhoben.

§ 32 Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwesen, öffentliche Brunnen, Strassenspülungen, Kanalreinigung usw. entrichtet die Einwohnergemeinde einen angemessenen Beitrag.

§ 33 Gebühren für Kontrollen, Bewilligungen und besondere Dienstleistungen

Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr legt der Gemeinderat fest.

§ 34 Gebührenpflicht und Zahlungsmodalitäten

¹ Die Wassergebühren werden von dem Tage an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen ist.

² Die jährlichen Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Gebühren gemäss den §§ 33 und 34 sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁴ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

§ 35 Grundpfandrecht

Für die Anschlussbeiträge und die jährlichen Gebühren besteht zugunsten der Gemeinde ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht (Art. 100 EG zum ZGB), das allen anderen Pfandrechten vorgeht.

G. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

§ 36 Beseitigung, Ersatzvornahme, Schadenersatz

Der Gemeinderat verfügt die sofortige Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Installationen oder Anlagen. Nötigenfalls kann er auf Kosten der Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen. Vorbehalten bleibt in allen Fällen die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

§ 37 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse im Rahmen der Gemeindeordnung bestraft.

H. Rechtsmittel und Beschwerde

§ 38 Verfügung und Beschwerde

Gegen alle Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, ausgenommen sind die Verfügungen betreffend Beitragspflicht und Bussen.

§ 39 Beitragsverfügungen

¹ Verfügungen des Gemeinderates betreffend Beitragspflicht können innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Enteignungsgericht angefochten werden (§ 96 Enteignungsgesetz).

² Die Beitragshöhe (Rechnung) ist dem Pflichtigen ebenfalls in Form einer Verfügung zu eröffnen (§ 96 Enteignungsgesetz).

§ 40 Bussen

Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innert 10 Tagen seit deren Zustellung beim Polizeigericht Sissach Berufung einlegen.

I. Schlussbestimmungen

§ 41 Aufhebung bisheriger Rechte, Inkraftsetzung

¹ Das Wasserreglement der Gemeinde Wenslingen vom 10. Januar 1975 wird aufgehoben.

² Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft und gilt erstmals für das Rechnungsjahr 1998.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 05.12.1997.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Alexander Gloor

Martin Suter

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am:
22.01.1998

Anhang 1

(zu § 28)

Einmalige Beiträge und Gebühren

Der Anschlussbeitrag für Neubauten, Erweiterungen und Umbauten beträgt vom Brandversicherungswert (Gebäudeversicherung) ab 01.01.2006 3,5 %

Bauwassergebühr (§ 21) für die Lieferung des Bauwassers beträgt aufgrund des Brandversicherungswertes 0,5 ‰

Der Freibetrag für Um- und Erweiterungsbauten (Mehrwert zwischen neuem und bisherigem Brandversicherungswert) beträgt Fr. 40'000.-- (Stand April 1997) plus Teuerung nach Zürcher Baukostenindex

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 16.09.2005.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

Alexander Gloor

Martin Suter

Anhang 2

(zu § 31)

Jährliche Gebühren

Die jährlichen Wassergebühren pro m³ Wasserverbrauch betragen ab 01.01.2005 Fr. 1.20

Grundgebühr pro Wohneinheit inkl. Zählermiete Fr. 40.--

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 03.12.2004.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

Alexander Gloor

Martin Suter

Anhang 3

(zu § 2)

Technische Richtlinien

Bereich	Gültige Regelung
<u>Projektierung, Bau, Betrieb von öffentlichen Anlagen</u>	
Richtlinien für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quellfassungen	SVGW 1968 W 10
Richtlinien für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserreservoirren	SVGW 1975 W 6 d/f
Richtlinien für den Bau von Trinkwasseranlagen	SVGW 1975 W 4 d/f
Planung und Ausführung von Verteilnetz- und Hydrantenanlagen	SVGW 1980 W 9
<u>Private Anlagen</u>	
Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen	SVGW 1976 W 3 d
<u>Ueberwachung</u>	
Richtlinien für die Ueberwachung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen	SVGW 1971 W 12

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 05.12.1997.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Alexander Gloor

Martin Suter